

**KWV - Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt
Verwaltungs-GmbH**

Magdeburg

**Bericht über die Prüfung
des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2020**

KWV - Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt Verwaltungs-GmbH

Magdeburg

Bericht über die Prüfung
des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2020

Inhaltsverzeichnis

Seite

1.	Prüfungsauftrag	1
2.	Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	2
3.	Grundsätzliche Feststellungen	5
3.1.	Wirtschaftliche Grundlagen.....	5
3.2.	Lage des Unternehmens.....	5
4.	Prüfungsdurchführung	6
4.1.	Gegenstand der Prüfung.....	6
4.2.	Art und Umfang der Prüfung	6
5.	Prüfungsfeststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	7
5.1.	Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	7
5.2.	Jahresabschluss	8
6.	Gesamtaussage des Jahresabschlusses.....	8
7.	Schlussbemerkung	9

Anlagen	Nr.	Seiten
Bilanz zum 31. Dezember 2020	1	1
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020	2	1
Anhang für das Geschäftsjahr 2020	3	1 - 3
Anlagenspiegel zum 31. Dezember 2020	3a	1
Aufgliederungen und Erläuterungen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	4	1 - 5
Rechtliche Grundlagen	5	1 - 2
Definition der Kennzahlen zum Mehrjahresvergleich	6	1
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017 des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.		
sowie		
Besondere Auftragsbedingungen PKF Fasselt Partnerschaft mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Rechtsanwälte vom 1. Oktober 2020	7	1 - 3

Aus rechentechnischen Gründen können in Tabellen und Verweisen Rundungsdifferenzen zu den sich mathematisch exakt ergebenden Werten (Geldeinheiten, Prozentangaben usw.) auftreten.

1. Prüfungsauftrag

Die Geschäftsführung der

KWV - Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt Verwaltungs-GmbH, Magdeburg,
(im Folgenden auch „KWV“ oder „Gesellschaft“ genannt)

hat uns als den in der Gesellschafterversammlung vom 29. Juni 2020 gemäß § 318 Abs. 1 Satz 1 HGB gewählten Abschlussprüfer am 17. November 2020 beauftragt, den Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31. Dezember 2020 (Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020) unter Einbeziehung der Buchführung entsprechend §§ 316 ff. HGB einer freiwilligen Abschlussprüfung zu unterziehen.

Der vorliegende Bericht ist an die geprüfte Gesellschaft gerichtet.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Für die Ausführung dieses Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017 des Instituts für Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW), Düsseldorf, sowie unseren Besonderen Auftragsbedingungen PKF Fasselt Partnerschaft mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Rechtsanwälte vom 1. Oktober 2020 vereinbart.

Die Grundsätze ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen im Sinne der einschlägigen Prüfungsstandards des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW) sind bei unserer Prüfung beachtet worden. Dieser Prüfungsbericht ist unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450 n. F.) erstellt worden.

2. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir der KVV - Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt Verwaltungs-GmbH, Magdeburg, für den als Anlagen 1 bis 3 beigefügten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die KVV - Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt Verwaltungs-GmbH, Magdeburg

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der KVV - Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt Verwaltungs-GmbH, Magdeburg, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2020 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrecht-

lichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen,

wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestä-

tigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

3. Grundsätzliche Feststellungen

3.1. Wirtschaftliche Grundlagen

Gegenstand des Unternehmens ist das Halten einer Beteiligung an der Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt GmbH (kurz: KOWISA), insbesondere auch der Erwerb von Beteiligungen, die anschließend in die KOWISA eingelegt werden können.

3.2. Lage des Unternehmens

Die Gesellschaft hat als Kleinstkapitalgesellschaft i. S. v. § 267a Abs. 1 HGB zulässigerweise keinen Lagebericht aufgestellt, sodass wir als Abschlussprüfer auch nicht die Pflicht haben, zu einer Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter, wie sie ansonsten im Lagebericht zum Ausdruck käme, nach § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB Stellung zu nehmen.

4. Prüfungsdurchführung

4.1. Gegenstand der Prüfung

Entsprechend § 317 HGB sind die Buchführung der Gesellschaft für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020 und der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 (Rechnungslegung) Gegenstand der Abschlussprüfung. Der Jahresabschluss ist nach den deutschen gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen im Gesellschaftsvertrag aufgestellt worden.

Die Gesellschaft hat als Kleinstkapitalgesellschaft i. S. v. § 267a Abs. 1 HGB von den größenabhängigen Erleichterungen insofern Gebrauch gemacht, dass sie keinen Lagebericht aufgestellt hat. Die Voraussetzungen nach § 267a Abs. 3 Nr. 3 HGB sind nicht gegeben, da eine einheitliche Leitung in der KVV und ihrer Beteiligung an der Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt GmbH, Magdeburg, durch Personalunion in der Geschäftsführung vorliegt und damit mittelbar ein Eingriff in deren Verwaltung gegeben ist.

Die Prüfung ist unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der §§ 316 ff. HGB, und der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung erfolgt. Die Prüfungshandlungen sind, soweit sie nicht im Prüfungsbericht dargestellt sind, in unseren Arbeitspapieren nach Art, Umfang und Ergebnis festgehalten.

Die Prüfung hat sich entsprechend § 317 Abs. 4a HGB nicht darauf erstreckt, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens zugesichert werden kann.

4.2. Art und Umfang der Prüfung

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus dem unter Abschnitt 2. wiedergegebenen Bestätigungsvermerk.

Prüfungsschwerpunkte sind gewesen:

- Finanzanlagen und Beteiligungserträge;
- Eigenkapital.

Von sämtlichen Kreditinstituten, mit denen die KVV - Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt Verwaltungs-GmbH im Geschäftsjahr 2020 in Geschäftsverbindung gestanden hat, sind Bestätigungen der zum Abschlussstichtag bestehenden Salden, Unterschriftsberechtigungen und Konditionen sowie weitere Informationen eingeholt worden.

Die Durchführung der Saldenbestätigungsaktion ist unter unserer Kontrolle erfolgt.

Der Vorjahresabschluss zum 31. Dezember 2019 ist von der Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München, Niederlassung Magdeburg, geprüft worden und am 11. Mai 2020 mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen worden. Die Zahlen zum 31. Dezember 2019 sind richtig auf das Geschäftsjahr 2020 vorgetragen worden.

Die gesetzlichen Vertreter haben die für unsere Prüfung notwendigen Aufklärungen und Nachweise (§ 320 HGB) vollständig und bereitwillig erbracht. Die berufsübliche Vollständigkeitserklärung ist eingeholt worden.

5. Prüfungsfeststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

5.1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags der Gesellschaft.

Die Buchführung hat während des gesamten Geschäftsjahres 2020 den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprochen; die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen sind ordnungsmäßig in der Buchführung und dem Jahresabschluss abgebildet.

Die Finanzbuchführung einschließlich der Nebenbücher (Anlagenbuchführung und Lohn- und Gehaltsbuchführung) wird unter Einsatz der Software DATEV e.G., Nürnberg, durch die HLB Schumacher Leipzig GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Leipzig, durchgeführt.

Es sind von uns im Rahmen der Prüfung keine Feststellungen getroffen worden, die dagegensprechen, dass die vom Unternehmen getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen geeignet sind, die Sicherheit der rechnungslegungsrelevanten Daten und der hierfür eingesetzten IT-Systeme zu gewährleisten.

5.2. Jahresabschluss

Im Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31. Dezember 2020 sind in allen wesentlichen Belangen alle für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, alle größenabhängigen, rechtsformgebundenen oder wirtschaftszweigspezifischen Regelungen sowie die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags der Gesellschaft beachtet worden.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sind ordnungsmäßig aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet worden; die einschlägigen Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften sind beachtet worden.

Der Anhang ist klar und übersichtlich und enthält die erforderlichen Angaben. Die auf die Posten der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und die sonstigen Pflichtangaben, insbesondere gemäß §§ 284 ff. HGB, sind vollständig und zutreffend in den Anhang aufgenommen.

6. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss der KWV - Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt Verwaltungs-GmbH, Magdeburg, zum 31. Dezember 2020 vermittelt insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage (entsprechend § 321 Abs. 2 Satz 3 HGB).

Der Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31. Dezember 2020 ist auf Basis der Bewertungsgrundlagen aufgestellt worden, die im Anhang (**Anlage 3**) dargestellt sind.

Gegenüber dem Vorjahresabschluss zum 31. Dezember 2019 hat es keine Änderungen bei den Bewertungsgrundlagen mit wesentlichem Einfluss auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses, d. h. auf das vom Jahresabschluss vermittelte Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, gegeben.

Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft ergibt sich mit hinreichender Klarheit aus dem Jahresabschluss (**Anlagen 1 bis 3**), da die Angaben entsprechend § 321 Abs. 2 Satz 5 HGB bereits im Anhang enthalten sind.

Ergänzend verweisen wir auf die Aufgliederungen und Erläuterungen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage (**Anlage 4**).

7. Schlussbemerkung

Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020 (Bilanzsumme: 44.650.469,79 EUR; Jahresüberschuss: 3.312.102,20 EUR) der KVV - Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt Verwaltungs-GmbH, Magdeburg, haben wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n. F.) erstattet.

Magdeburg, den 29. April 2021

PKF Fasselt
Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Rechtsanwälte

(Villwock)
Wirtschaftsprüfer

(Süß)
Wirtschaftsprüferin

Anlagen

Bilanz zum 31. Dezember 2020
der
KWV - Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt Verwaltungs-GmbH
Magdeburg

-- unter Gegenüberstellung der Vorjahresbeträge --

A K T I V A

P A S S I V A

		31.12.2020	31.12.2019			31.12.2020	31.12.2019
	EUR	EUR	EUR		EUR	EUR	EUR
A. Anlagevermögen				A. Eigenkapital			
- Finanzanlagen				I. Gezeichnetes Kapital	26.000,00		26.000,00
- Beteiligungen		35.727.859,66	34.775.190,41	II. Kapitalrücklage	23.911.175,26		23.911.175,26
B. Umlaufvermögen				III. Gewinnvortrag	17.392.589,93		18.523.452,34
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				IV. Jahresüberschuss	3.312.102,20		3.309.137,59
- sonstige Vermögensgegenstände	1.729.530,73		1.730.931,01			44.641.867,39	45.769.765,19
davon				B. Rückstellungen			
- mit einer Restlaufzeit von mehr als				- sonstige Rückstellungen		8.602,40	8.888,02
1 Jahr EUR 0,00							
(Vorjahr EUR 0,00)				C. Verbindlichkeiten			
- aus Steuern EUR 1.726.183,44				- Verbindlichkeiten aus Lieferungen			
(Vorjahr EUR 1.730.606,01)				und Leistungen		0,00	1.303,05
II. Guthaben bei Kreditinstituten	7.193.079,40		9.273.834,84	davon mit einer Restlaufzeit bis zu			
				1 Jahr EUR 0,00			
		8.922.610,13	11.004.765,85	(Vorjahr EUR 1.303,05)			
		44.650.469,79	45.779.956,26			44.650.469,79	45.779.956,26

Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020
der
KWV - Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt Verwaltungs-GmbH
Magdeburg

-- unter Gegenüberstellung der Vorjahresbeträge --

	2 0 2 0	2 0 1 9
	EUR	EUR
1. sonstige betriebliche Erträge	68,80	75,94
2. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-5.508,00	-5.508,00
b) soziale Abgaben	-916,21	-913,26
	-6.424,21	-6.421,26
3. sonstige betriebliche Aufwendungen	-21.433,17	-19.819,06
4. Erträge aus Beteiligungen	3.357.090,00	3.357.090,50
5. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	5.898,51	752,13
6. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-23.097,73	-22.540,66
7. Ergebnis nach Steuern	3.312.102,20	3.309.137,59
8. Jahresüberschuss	3.312.102,20	3.309.137,59

KWV - Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt Verwaltungs-GmbH
Magdeburg

Anhang für das Geschäftsjahr 2020

I. Allgemeine Angaben

Die KWV - Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt Verwaltungs-GmbH (KWV GmbH) hat ihren Sitz in Magdeburg und wird im Handelsregister beim Amtsgericht Stendal in Abteilung B unter der Nummer HRB 108754 geführt.

1. Anwendung der Vorschriften des Handelsgesetzbuches

Die KWV GmbH erfüllt mit einer Bilanzsumme von TEUR 44.651 (Vorjahr: TEUR 45.780), keinen Umsatzerlösen (Vorjahr: keine) und keinen Arbeitnehmern (Vorjahr: keine) die Größenmerkmale einer Kleinstkapitalgesellschaft gemäß § 267a Abs. 1 HGB. Die Voraussetzungen nach § 267a Abs. 3 Nr. 3 HGB sind nicht gegeben, da eine einheitliche Leitung in der KWV GmbH und ihrer Beteiligung an der Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt GmbH, Magdeburg, durch Personalunion in der Geschäftsleitung vorliegt und damit mittelbar ein Eingriff in deren Verwaltung gegeben ist. Es besteht unverändert keine gesetzliche Prüfungspflicht gemäß §§ 316 ff. HGB. Es erfolgt jedoch eine freiwillige Jahresabschlussprüfung.

Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 wurde nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches gemäß §§ 242 ff. und 264 ff. HGB aufgestellt.

Dabei wurde die bisherige Form der Darstellung beibehalten.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB gegliedert.

2. Inanspruchnahme von Erleichterungen nach dem HGB

Auf die Anwendung der Erleichterungen für Kleinstkapitalgesellschaften hinsichtlich der Aufstellung von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang wird verzichtet, es werden die gesetzlichen Erleichterungen für kleine Kapitalgesellschaften (§§ 274a, 276, 288 HGB) teilweise in Anspruch genommen. Im Hinblick auf die Offenlegung des Jahresabschlusses werden die gesetzlichen Erleichterungen für Kleinstkapitalgesellschaften gemäß § 326 Abs. 2 HGB angewendet.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Änderungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden gegenüber dem Vorjahr wurden nicht vorgenommen.

Unter den **Finanzanlagen** ist die Beteiligung an der Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt GmbH zu Anschaffungskosten bzw. zum niedrigeren beizulegenden Wert bilanziert.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden zum Nennwert ausgewiesen.

Guthaben bei Kreditinstituten sind mit ihrem Nominalbetrag erfasst.

Die **Rückstellungen** berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen. Sie wurden nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung in Höhe des notwendigen Erfüllungsbetrages gebildet.

III. Angaben zur Bilanz

1. Die Entwicklung des Anlagevermögens ist in dem als Anlage zum Anhang beigefügten Anlagespiegel dargestellt.
2. Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände haben zum Abschlussstichtag des Geschäftsjahres 2020 und des Vorjahres jeweils eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.
3. In den sonstigen Vermögensgegenständen sind Steuererstattungsansprüche aus Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag für 2019 und 2020 in Höhe von EUR 1.726.183,44 (Vorjahr 2018 und 2019: EUR 1.730.606,01) enthalten.

4. Die Verbindlichkeiten hatten zum Abschlussstichtag des Vorjahres eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

Magdeburg, 23. März 2021

KWV - Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt Verwaltungs-GmbH

.....

(Detlef Hillebrand)

Anlagespiegel zum 31. Dezember 2020
der
KWV - Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt Verwaltungs-GmbH
Magdeburg

-- unter Gegenüberstellung der Vorjahresbeträge --

Anschaffungs- und Herstellungskosten				kumulierte Abschreibungen				Buchwerte		
01.01.2020	Zugänge	Abgänge	31.12.2020	01.01.2020	Abschreibungen Geschäftsjahr	Abschreibungen auf Abgänge	31.12.2020	31.12.2020	31.12.2019	
EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	
- Finanzanlagen										
- Beteiligungen	34.783.011,26	952.669,25	0,00	35.735.680,51	7.820,85	0,00	0,00	7.820,85	35.727.859,66	34.775.190,41

KWV - Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt Verwaltungs-GmbH

Magdeburg

Aufgliederungen und Erläuterungen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

1. Mehrjahresübersicht

Nachfolgend sind die Kennzahlen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und sonstige Kennzahlen für die letzten fünf Geschäftsjahre dargestellt. Die Herleitung der Kennzahlen ist in **Anlage 6** erläutert.

	<u>2020</u>	<u>2019</u>	<u>2018</u>	<u>2017</u>	<u>2016</u>
Vermögenslage					
Bilanzsumme in TEUR	44.651	45.780	43.274	41.950	39.273
Anlagevermögen in TEUR	35.728	34.775	34.775	34.775	34.783
Umlaufvermögen in TEUR	8.923	11.005	8.499	7.175	4.490
Finanzlage					
Eigenkapital in TEUR	44.642	45.770	43.266	41.939	39.233
Eigenkapitalquote in %	100,0	100,0	100,0	100,0	99,9
Anlagendeckung I in %	124,9	131,6	124,4	120,6	112,8
Ertragslage					
Jahresergebnis in TEUR	3.312	3.309	3.317	3.306	3.031
Beteiligungsergebnis in TEUR	3.357	3.357	3.357	3.357	3.052
Eigenkapitalrentabilität in %	7,4	7,2	7,7	7,9	7,7

2. Vermögenslage

Ausweislich der Bilanzen zum 31. Dezember 2020 bzw. 31. Dezember 2019 (vgl. **Anlage 1**) ergibt sich folgende Vermögens- und Kapitalstruktur, wobei kurzfristige Posten (Fälligkeit unter einem Jahr) gesondert vermerkt sind

	31.12.2020			31.12.2019			+/-
			kurz- fristig			kurz- fristig	
	TEUR	%	TEUR	TEUR	%	TEUR	TEUR
Vermögensstruktur							
Finanzanlagen/ Anlagevermögen	35.728	80,0	0	34.775	76,0	0	953
Forderungen	1.730	4,0	1.730	1.731	3,8	1.731	-1
Flüssige Mittel	7.193	16,0	7.193	9.274	20,2	9.274	-2.081
Umlaufvermögen	8.923	20,0	8.923	11.005	24,0	11.005	-2.082
	<u>44.651</u>	<u>100,0</u>	<u>8.923</u>	<u>45.780</u>	<u>100,0</u>	<u>11.005</u>	<u>-1.129</u>
Kapitalstruktur							
Eigenkapital	44.642	100,0		45.770	100,0	2.213	-1.128
Rückstellungen	9	0,0	9	9	0,0	9	0
Verbindlichkeiten	0	0,0	0	1	0,0	1	-1
Kurzfristiges Fremdkapital	9	0,0	9	10	0,0	10	-1
	<u>44.651</u>	<u>100,0</u>	<u>9</u>	<u>45.780</u>	<u>100,0</u>	<u>2.223</u>	<u>-1.129</u>
Working Capital			<u>8.914</u>			<u>8.782</u>	

Die Finanzanlagen betreffen ausschließlich Anteile an der KOWISA. Die Beteiligungsverhältnisse der KOWISA richten sich nach dem dort gesellschaftsvertraglich geregelten Punktesystem und haben sich wie folgt entwickelt:

	Anteil TEUR	Anteil Punkte	Anteil %
Stand am 1. Januar 2020	34.775	20.346	15,02
Zugang durch Einlage von 85.657 Aktien an der envia Mitteldeutsche Energie AG	953	522	0,32
Stand am 31. Dezember 2020	<u>35.728</u>	<u>20.868</u>	<u>15,34</u>

Danach verfügt die KWV zum Bilanzstichtag über eine Beteiligung an der KOWISA von 15,34 % (20.868 Punkte von insgesamt 135.981 Punkten). Die Gesellschaft hatte die Aktien eigens zum Zwecke der Einlage in die KOWISA erworben.

Der Rückgang der Stichtagsliquidität ist durch die Investitionen in das Finanzanlagevermögen sowie durch die Ausschüttungen an den Gesellschafter bedingt.

Das Eigenkapital hat sich um 1.128 TEUR vermindert und hat sich wie folgt entwickelt:

	TEUR	TEUR
Gezeichnetes Kapital		26
Kapitalrücklage		23.911
Gewinnvortrag		
Stand am 1. Januar 2020	18.524	
Jahresüberschuss 2019	3.309	
Ausschüttungen	<u>-4.440</u>	
Stand am 31. Dezember 2020		17.393
Jahresüberschuss		<u>3.312</u>
		<u>44.642</u>

3. Finanzlage

Einen Überblick über die Herkunft und Verwendung finanzieller Mittel gibt die folgende Kapitalflussrechnung, die die Zahlungsmittelflüsse auf Basis des Finanzmittelfonds (Flüssige Mittel) nach der indirekten Methode darstellt und den Grundsätzen des Deutschen Rechnungslegungsstandards Nr. 21 (DRS 21) entspricht.

	2020 TEUR	2019 TEUR
Jahresüberschuss	3.312	3.309
Abnahme der kurzfristigen Rückstellungen	0	1
Abnahme der sonstigen Vermögensgegenstände sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	1	4
Abnahme/Zunahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-1	1
Zinserträge	-6	-1
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	3.306	3.314
Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	-953	0
erhaltene Zinsen	6	1
Cashflow aus Investitionstätigkeit	-947	1
Auszahlungen aus Ausschüttungen an Anteilseigner	-4.440	-805
Cashflow aus Finanzierungstätigkeit	-4.440	-805
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	-2.081	2.510
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	9.274	6.764
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	7.193	9.274
	TEUR	TEUR
Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	7.193	9.274
kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0	0
Zusammensetzung des Finanzmittelfonds am Ende der Periode	7.193	9.274

4. Ertragslage

Es folgt eine Gegenüberstellung der zusammengefassten Gewinn- und Verlustrechnungen für die Geschäftsjahre 2020 und 2019.

	2020		2019		+/-
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR
Beteiligungserträge	3.357	100,0	3.357	100,0	0
Personalaufwand	6	0,2	6	0,2	0
sonstige betriebliche Aufwendungen	22	0,6	20	0,6	2
EBIT	3.329	99,2	3.331	99,2	-2
Zinsergebnis	6		1		5
Ordentliches Ergebnis/Ergebnis vor Ertragsteuern	3.335	99,3	3.332	99,3	3
Ertragsteuern	23		23		0
Jahresüberschuss	3.312		3.309		3

Die Beteiligungserträge resultieren aus der Ausschüttung für 2019 der KOWISA in Höhe von 110,00 EUR/Punkt (regulär ausgeschüttet) sowie in Höhe von 55,00 EUR/Punkt (Sonderausschüttung).

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen umfassen im Wesentlichen Aufwendungen für Jahresabschlussprüfung und -erstellung (8; i. V. 10 TEUR) sowie die pauschale Auslagenerstattung an den Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt e. V. (6; i. V. 6 TEUR).

KWV - Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt Verwaltungs-GmbH

Magdeburg

Rechtliche Grundlagen

1. Rechtliche Verhältnisse

1.1. Allgemeine Angaben

Firma:	KWV - Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt Verwaltungs-GmbH
Sitz:	Magdeburg
Rechtsform:	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Handelsregister:	Die Gesellschaft ist im Handelsregister beim Amtsgericht Stendal unter der Nummer HRB 108754 eingetragen.
Gesellschaftsvertrag:	Der Gesellschaftsvertrag besteht in der Fassung vom 22. August 2019.
Gegenstand der Gesellschaft:	Gegenstand des Unternehmens ist das Halten einer Beteiligung an der Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt GmbH (nachfolgend KOWISA), die die Übernahme, Finanzierung und Verwaltung kommunaler Beteiligungen an Unternehmen der Ver- und Entsorgungswirtschaft in Sachsen-Anhalt betreibt. Dies umfasst insbesondere auch den Erwerb von Beteiligungen, die anschließend in die KOWISA eingelegt werden können. Die Gesellschaft darf darüber hinaus alle Geschäfte tätigen, die den Gegenstand des Unternehmens fördern.

Stammkapital und

Gesellschafter:

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 26.000,00 EUR und ist voll eingezahlt. Alleiniger Gesellschafter ist der Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt e.V., Magdeburg.

Geschäftsjahr:

Kalenderjahr

1.2 Organe

1.2.1 Gesellschafterversammlung

In der Gesellschafterversammlung am 29. Juni 2020 wurde der Jahresabschluss 2019 festgestellt, die Ergebnisverwendung für das Jahr 2019 beschlossen, der Geschäftsführung Entlastung erteilt sowie der Abschlussprüfer für das Jahr 2020 gewählt.

1.2.2 Geschäftsführung

Zum Geschäftsführer ist Herr Detlef Hillebrand, Magdeburg, bestellt. Der Geschäftsführer ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

2. Steuerliche Verhältnisse

Steuernummer:

102/105/17818

Finanzamt:

Magdeburg

KWV - Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt Verwaltungs-GmbH
Magdeburg

Definition der Kennzahlen zum Mehrjahresvergleich

Working Capital = Umlaufvermögen - kurzfristiges Fremdkapital

Eigenkapitalquote = $\frac{\text{Eigenkapital}}{\text{Bilanzsumme}} \times 100$

Eigenkapitalrendite = $\frac{\text{Jahresüberschuss}}{\text{Eigenkapital}} \times 100$

Anlagendeckung I = $\frac{\text{Eigenkapital}}{\text{Anlagevermögen}} \times 100$

EBIT = Jahresüberschuss + Steuern vom Einkommen und vom Ertrag ± Zinsergebnis

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

DokID:

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offensbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenerstattung verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenerstattung nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Besondere Auftragsbedingungen
P K F Fasselt Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Rechtsanwälte

Präambel

Diese Besonderen Auftragsbedingungen der PKF Fasselt Partnerschaft mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Rechtsanwälte (nachstehend als PKF bezeichnet) modifizieren die vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. publizierten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017 (IDW AAB).

Aus berufsrechtlichen Gründen modifiziert PKF die in den IDW AAB enthaltenen Haftungsregelungen für Leistungen, auf welche weder eine gesetzliche noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet, indem zugunsten der Auftraggeber der Haftungshöchstbetrag auf 10 Mio. EUR für Einzelschäden bzw. 12,5 Mio. EUR für Serienschäden erhöht und der Haftungsmaßstab auf einfache Fahrlässigkeit ausgeweitet wird.

Dazu wird Ziffer 9. „Haftung“ der IDW AAB aufgehoben und durch die nachfolgenden Regelungen ersetzt:

Haftung von PKF

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung von PKF für Schadenersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem durch einfache Fahrlässigkeit verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 52 Abs. 1 Nr. 2 BRAO auf **10 Mio. EUR** beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen PKF auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit PKF bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer durch einfache Fahrlässigkeit verursachten Pflichtverletzung durch PKF her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann PKF nur bis zur Höhe von **12,5 Mio. EUR** in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadenersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadenersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

Persönlich/Vertraulich

Herrn Jürgen Leindecker
Landesgeschäftsführer
Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt
Sternstraße 3
39104 Magdeburg

Silke Dybus
Tel.: 0391-56873-20
sdybus@deloitte.de

30.06.2021
ID 2207745

Stellungnahme zum geplanten Erwerb von Fondsanteilen

Sehr geehrter Herr Leindecker,

zu den von Ihnen aufgeworfenen Fragestellungen im Zusammenhang mit dem beabsichtigten Erwerb von Fondsanteilen nehmen wir wie folgt Stellung:

I. Sachverhalt

1. Ausgangslage

a) Satzungszwecke

Der Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt e.V. (SGSA) ist ein Kommunalen Spitzenverband, der nach seiner Satzung die Interessen seiner Mitglieder gegenüber der Landesregierung und der Bundesregierung vertritt, den Erfahrungsaustausch zwischen den Mitgliedern ermöglicht und die Kommunale Selbstverwaltung fördert. Er ist Mitglied im Deutschen Städte- und Gemeindebund (DStGB) und im Deutschen Städtetag (DST), dessen Landesverband er gleichzeitig ist.

Die Satzungszwecke sind in § 2 der Satzung wie folgt normiert:

§ 2 Aufgaben

(1) Der SGSA hat das Wohl seiner Mitglieder zu fördern, ihre gemeinschaftlichen Interessen zu wahren, sich für sie einzusetzen und den gegenseitigen Erfahrungsaustausch zu pflegen. Er hat insbesondere

- den Selbstverwaltungsgedanken zu pflegen und für die verfassungsmäßigen Rechte der gemeindlichen Selbstverwaltung und ihren Ausbau einzutreten,*
- die gemeinsamen Belange der Verbandsmitglieder beim Landtag, bei der Landesregierung, bei sonstigen Institutionen und Stellen sowie in der Öffentlichkeit zu vertreten,*
- den Erfahrungsaustausch unter Verbandsmitgliedern zu vermitteln und eine möglichst einhellige Meinungsbildung im Verband zu fördern,*

- für die Weiterbildung der Mitglieder in den Vertretungen sowie für die Aus- und Weiterbildung der Verwaltungsbediensteten der Städte, Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Verbandsgemeinden zu sorgen,
- die Zusammenarbeit mit den kommunalen Spitzenverbänden auf Bundes- und Landesebene zu pflegen.

(2) Der Verband arbeitet parteipolitisch neutral. Er ist gemeinwohlorientiert tätig. Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Verwaltungsaufgaben, die dem Verbandszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

b) Mitgliedsbeiträge

Der SGSA erhält zur Finanzierung seiner Kosten als Kommunaler Spitzenverband von seinen Mitgliedern Beiträge, die sich aus einem Grundbeitrag und einem einwohnerbezogenen Beitrag zusammensetzen. Der einwohnerbezogene Beitrag ist seit 2011 konstant und liegt derzeit bei 40 Ct./ Einwohner. Im Jahr 2021 hat der SGSA erstmals nur die Hälfte des einwohnerbezogenen Beitrags erhoben, um seine Mitglieder am Ertrag der Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt Verwaltungs-GmbH (KWV) partizipieren zu lassen.

Die entsprechende Regelung in § 4 Abs. 3 der Satzung lautet:

§ 4 Recht und Pflichten der Mitglieder

(3) Die Verbandskosten werden von den Mitgliedern im 1. Quartal als Jahresbeitrag auf der Grundlage der vom Statistischen Landesamt zuletzt veröffentlichten amtlichen Einwohnerzahlen zuzüglich eines Sockelbetrages erhoben, der höchstens 25 v. H. der Gesamtbeiträge ausmachen darf. Der Sockelbetrag kann für unterschiedliche Gruppen von Mitgliedern differenziert festgelegt werden. Außerordentliche Mitglieder zahlen einen pauschalen Jahresbeitrag.

c) Beteiligungen

Der SGSA ist alleiniger Anteilseigner an der KWV. Diese wiederum hält Anteile an der Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt GmbH (KOWISA), die gegründet wurde, um die Kommunalisierung von Strom-Gas- und Wasserversorgern nach der Wende zu ermöglichen. Aus der KWV entsteht ein Ertrag für den SGSA.

Der SGSA ist auch Dienstleister für die KOWISA und die KWV, deren Geschäftsräume jeweils mit denen des SGSA verbunden sind. Neben der Abgeltung der Dienstleistungen an den SGSA schüttet die KOWISA einen Teil ihres Ertrags an ihre Gesellschafter aus. Dadurch erhält der SGSA über die KWV Ausschüttungen aus der KOWISA, der der SGSA zum Teil zur Verminderung der Kostenlast einsetzt. Dadurch kann der SGSA die Mitgliedsbeiträge stabil halten.

d) Vereins- und steuerrechtlicher Status

Der SGSA ist ein nicht wirtschaftlicher Verein im Sinne des § 21 BGB (Idealverein) und im Vereinsregister eingetragen. Steuerrechtlich ist der SGSA als Berufsverband gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 5 KStG von der Körperschaftsteuer befreit. Der SGSA betreibt auskunftsgemäß im geringen Umfang einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Die Beteiligung an der KWV ist auskunftsgemäß nicht der steuerpflichtigen Sphäre zuzurechnen.

2. Investitionsvorhaben

Um den Ertrag aus der KWV (Geldvermögen) langfristig zu sichern, erwägt der SGSA Fondsanteile zu erwerben, die einerseits einen langfristigen Ertrag sicherstellen können, andererseits aber nicht in den Bereich der Spekulationen hineinreichen dürfen. Dabei ist noch offen, ob die Tochtergesellschaft KWV die Fondsanteile erwirbt oder dies durch den SGSA selbst erfolgen soll.

Die Werthaltigkeit dieser Fonds-Anlagen soll ein Maßstab der Investitionsentscheidungen sein. Zentrale Frage ist dabei, wie sich die Anlagen durch professionelles Anlagemanagement verwalten lassen und welche Grundsätze hierbei zu beachten sind. Ziel des SGSA ist es dabei, langfristigen Ertrag zu sichern, um die Leistungen für die Mitglieder dauerhaft stabil zu halten.

II. Fragestellungen

1. Kann der SGSA — ohne seine steuerrechtliche und vereinsrechtliche Stellung als kommunaler Spitzenverband zu gefährden — seine Finanzierung ausschließlich aus den Erträgen der KWV ziehen oder muss der SGSA einen Mindestertrag aus Mitgliedsbeiträgen einnehmen?
2. Kann der SGSA den in den Verbandshaushalt überführten Ertrag der KWV im Wege einer Ausschüttung an seine Mitglieder auskehren, bei gleichzeitig zu erhebenden Mitgliedsbeiträgen? Welche steuerrechtlichen Pflichten entstehen durch solche Ausschüttungen?
3. Lassen sich Ausschüttungen des SGSA an seine Mitglieder mit einer Zweckbindung versehen, die diesen ausschließlich die Verwendung der Mittel im Bereich der freiwilligen Aufgaben der kommunalen Selbstverwaltung vorgibt?
4. Ist es wirtschaftlich sinnvoll, durch den Erwerb von Fonds langfristig die Finanzen des Vereins zu sichern und welche organisatorischen und personellen Voraussetzungen sollte der SGSA in diesem Falle treffen?

III. Kurzergebnis

Frage 1:

- a) Sofern der in § 4 Abs. 3 der Satzung geregelte Begriff der Verbandskosten derart zu verstehen ist, dass diese sich nach Abzug der vorhandenen Mittel ergeben, ist rein rechnerisch ein Mindestbeitrag von Null möglich. Wichtig ist, dass der SGSA ohne Weiteres seine Satzungszwecke verfolgen kann.
- b) Die Finanzierung über die Erträge der KWV verstößt nicht gegen das vereinsrechtliche Nebenzweckprivileg.
- c) Bei Erwerb von Fondsanteilen durch die KWV ergeben sich grundsätzlich keine steuerlichen Auswirkungen auf Ebene des SGSA.
- d) Bei Erwerb der Fondsanteile und Verwaltung im Rahmen einer vermögensverwaltenden Tätigkeit durch den SGSA selbst ergeben sich keine Negativauswirkungen auf den vereinsrechtlichen oder steuerlichen Status Quo des SGSA.

Frage 2:

- a) Gewinnausschüttungen an die Mitglieder können den Status des SGSA als Idealverein gefährden.
- b) Die körperschaftsteuerliche Einordnung als Berufsverband im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 5 KStG ist durch solche Gewinnausschüttungen grundsätzlich nicht gefährdet. Gewinnausschüttungen unterliegen einer Kapitalertragsteuer in Höhe von 15%.

Frage 3:

Eine Zweckbindung von Ausschüttungen an die Mitglieder wäre für diese nicht verbindlich. Denkbar wären verbindliche Vorgaben für die Kreisverbände.

Frage 4:

Wir empfehlen die Erstellung einer Anlagerichtlinie, die die wesentlichen Eckpunkte der Anlagegrundsätze und -ziele etc. festlegt, um mithilfe dieser Grundsätze eine langfristige Finanzierung sicherzustellen. Die Umsetzung bzw. die Verwaltung erworbener Fonds sollte professionell unterstützt werden. In Betracht hierfür kommen insbesondere Anlageberatungen und Bankinstitute.

IV. Ausführliche rechtliche Würdigung

1. Kann der SGSA — ohne seine steuerrechtliche und vereinsrechtliche Stellung als kommunaler Spitzenverband zu gefährden — seine Finanzierung ausschließlich aus den Erträgen der KWV ziehen oder muss der SGSA einen Mindestertrag aus Mitgliedsbeiträgen einnehmen?

a) Mindestertrag aus Mitgliedsbeiträgen

§ 4 Abs. 3 der Satzung des SGSA sieht vor, dass die Verbandskosten von den Mitgliedern getragen werden. Dies geschieht auf Grundlage der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Einwohnerzahlen. Zuzüglich kann ein Sockelbetrag erhoben werden, der auf maximal 25% der Gesamtbeiträge ausmachen darf. Auf einen Sockelbetrag darf daher satzungsgemäß zunächst verzichtet werden. Fraglich ist, wie die Regelung, dass die Verbandskosten von den Mitgliedern getragen werden sollen, zu verstehen ist und ob sich hieraus ein Mindestbeitrag ableiten lässt.

Festzuhalten ist, dass satzungsgemäß nur die Verbandskosten von den Mitgliedern zu tragen sind:

- Sofern der Begriff der Kosten alle angefallenen Kosten umfasst, wird ein Mitgliedsbeitrag festzusetzen sein.
- Sofern es sich jedoch nur um diejenigen Kosten handelt, die nach Abzug vorhandener Mittel (bspw. aus den Erträgen der KWV) verbleiben, kann sich so zumindest rechnerisch ein Mindestbeitrag von Null ergeben. Die gesetzlichen Regelungen des Vereinsrechts stünden diesem Ergebnis auch nicht entgegen. Angaben zu Mitgliedsbeiträgen sind gemäß § 57 BGB kein zwingendes Satzungserfordernis, sondern diese gehören nach § 58 Nr. 2 BGB lediglich zum Sollinhalt einer Satzung.

Insofern halten wir es für möglich, dass kein Mindestbeitrag erhoben werden muss, wenn sich die Verbandskosten aus anderen Mitteln finanzieren lassen und der SGSA auch ohne die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen seine satzungsmäßigen Zwecke ohne Weiteres verfolgen kann. Wir empfehlen, seitens des SGSA den Begriff der Verbandskosten zu definieren und die Satzung dahingehend zu konkretisieren.

b) Ausschließliche Finanzierung über Erträge aus der KWV

Bei einer ausschließlichen Finanzierung aus den Erträgen der KWV stellt sich die Frage, ob der SGSA hierdurch gegen das sog. Nebenzweckprivileg verstößt, welches mit den Grundsätzen eines Idealvereins nicht vereinbar wäre. Das Nebenzweckprivileg besagt, dass ein nichtwirtschaftlicher Verein vorliegt, obwohl er einer wirtschaftlichen Betätigung nachgeht, solange diese lediglich ein Nebenzweck im Rahmen des nichtwirtschaftlichen Hauptzwecks ist.¹ Voraussetzung für die Anwendbarkeit des Nebenzweckprivileg ist, dass der Verein die Tätigkeit selbst ausübt und keine Auslagerung beispielsweise auf eine Tochtergesellschaft vorgenommen wurde, die dem Verein zuzurechnen ist.² Nach

¹ Vgl. Schöpflin in: Hau/Poseck, BeckOK BGB, 58. Edition, § 21 Rn. 118 mwN.

² Ibid.

ständiger Rechtsprechung liegt selbst bei Beherrschung einer Tochtergesellschaft als Alleingesellschafter keine schädliche wirtschaftliche Betätigung auf Seiten des Gesellschafters vor.³

Der SGSA geht als Gesellschafter der KVV selbst keiner wirtschaftlichen Betätigung nach, sondern profitiert durch die Beteiligung an der KVV von deren Erträgen. Insofern liegt hierdurch kein Verstoß gegen das Nebenzweckprivileg vor. Die Grundsätze eines Idealvereins werden insoweit nicht verletzt.

c) Steuerrechtliche Aspekte

Der SGSA ist auskunftsgemäß als Berufsverband im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 5 KStG anerkannt. Die Beteiligung an der KVV wird bislang der Vermögensverwaltung zugerechnet.

Der Erwerb von Fondsanteilen durch die KVV, die die Erträge der KVV entsprechend stabil bzw. steigern sollen, verändert die bisherige Zuordnung der Beteiligung nicht. Voraussetzung hierfür ist, dass (weiterhin) kein aktives Eingreifen in die Geschäftsführung der KVV seitens des SGSA als Gesellschafter – beispielsweise durch die aktive Verwaltung der erworbenen Fondsanteile – erfolgt.⁴ Andernfalls erfolgt eine Zurechnung zum steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Auf die Darstellung der sich hieraus ergebenden Konsequenzen (u.a. steuerpflichtige Einnahmen im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, § 8b KStG, Ausschüttungsfiktion) haben wir an dieser Stelle verzichtet.

d) Welche Aspekte ergeben sich durch einen Kauf der Fondsanteile durch den SGSA selbst?

Bei Erwerb der Fondsanteile durch den SGSA selbst wären diese der Vermögensverwaltung zuzurechnen. Der An- und Verkauf von Wertpapieren überschreitet die Grenzen zur gewerblichen Tätigkeit - und damit zum wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb - nur, wenn sich die Körperschaft hiermit „wie ein Händler“ verhält.⁵ Nach unseren Informationen ist kein entsprechendes Auftreten am Markt geplant, da zwar sichergestellt sein soll, dass langfristig Erträge erwirtschaftet werden sollen, andererseits aber nicht beabsichtigt ist, in den Bereich der Spekulationen hinein zu gelangen, sodass eine Zurechnung zur steuerpflichtigen Sphäre ausscheidet.

Dementsprechend gehen wir auch davon aus, dass die Verwaltung der Fondsanteile vom vereinsrechtlichen Nebenzweckprivileg umfasst ist.

1. Kann der SGSA den in den Verbandshaushalt überführten Ertrag der KVV im Wege einer Ausschüttung an seine Mitglieder auskehren, bei gleichzeitig zu erhebenden Mitgliedsbeiträgen? Welche steuerrechtlichen Pflichten entstehen durch solche Ausschüttungen?

a) Gewinnausschüttung an die Mitglieder

Der Status als Idealverein im Sinne des § 21 BGB setzt voraus, dass der Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb liegt vor, „wenn der Verein planmäßig, auf Dauer angelegt und nach außen gerichtet, d.h. über den vereinsinternen Bereich hinausgehend, eigenunternehmerische Tätigkeiten entfaltet, die auf die Verschaffung vermögenswerter Vorteile zugunsten des Vereins oder seiner Mitglieder abzielen“.⁶

³ Vgl. BGH-Urteil vom 29.09.1982, I ZR 88/80, BGHZ 1985, 84 (90); NJW 1983, 569.

⁴ Vgl. BFH-Urteil vom 25.08.2010, I R 97/09, DStR 2010, 905.

⁵ Vgl. Buchna/Leichinger/Seeger/Brox, Gemeinnützigkeit im Steuerrecht, Tz. 2.15.3 w.w.N.

⁶ BGH, Beschluss vom 11.09.2018, II ZB 11/19, DStR 2018, 2713.

(Gezielte) Gewinnausschüttungen bergen unseres Erachtens daher das Risiko, dass der SGSA seine Status als Idealverein verlieren könnte, da den Mitgliedern unmittelbar vermögenswerte Vorteile verschafft werden.

b) Steuerliche Aspekte und Behandlung von Gewinnausschüttungen

Unabhängig davon, ob der SGSA im Falle von Gewinnausschüttungen an seine Mitglieder seinen Status als Idealverein behält oder als nichtrechtsfähige Personenvereinigung einzustufen ist, ist eine Anerkennung als Berufsverband und die damit einhergehende Steuerbefreiung nach § 5 Abs. 1 Nr. 5 KStG grundsätzlich weiterhin möglich.⁷

Ausschüttungen eines Vereins zählen auf Empfängerseite zu Einnahmen aus Kapitalvermögen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 9 EStG.⁸ Die Kapitalertragsteuer beträgt nach § 43 Abs. 1 Nr. 7a i.V.m. § 43a Abs. 1 Nr. 1 EStG grundsätzlich 25%. Eine Abstandnahme vom Steuerabzug ist in Höhe von 2/5 gemäß § 44a Abs. 8 EStG unter Einhaltung der Dokumentationsanfordernisse bzw. Nachweispflichten möglich⁹, sodass die steuerliche Belastung im Ergebnis 15% der Ausschüttung beträgt. Der Einbehalt ist durch den SGSA vorzunehmen und dem Finanzamt mittels elektronischer Übermittlung anzuzeigen. Über den Einbehalt ist eine Steuerbescheinigung zu erstellen und den Mitgliedern als Ausschüttungsempfänger zu übergeben.

3. Lassen sich Ausschüttungen des SGSA an seine Mitglieder mit einer Zweckbindung versehen, die diesen ausschließlich die Verwendung der Mittel im Bereich der freiwilligen Aufgaben der kommunalen Selbstverwaltung vorgibt?

Eine Zweckbindung kann grundsätzlich auf Ebene des SGSA, beispielsweise im Rahmen einer Mitgliederversammlung, beschlossen werden. Eine (zivilrechtliche) Verbindlichkeit lässt sich unseres Erachtens aufgrund des in Art. 28 GG verankerten Grundsatzes der kommunalen Selbstverwaltung hierüber jedoch nicht erreichen. Vielmehr würde es sich um eine (nicht einklagbare) freiwillige Selbstverpflichtung jedes einzelnen Mitglieds handeln.

Möglich wäre es jedoch, eine Mittelweitergabe¹⁰ an die (unselbständigen) Kreisverbände zu tätigen und dies mit einer verbindlichen Zweckbindung für die Kreisverbände zu versehen:

§ 11 Abs. 1 der Satzung regelt, dass die Mitglieder zur Förderung der Verbandsarbeit und zum Erfahrungsaustausch in den Landkreisen jeweils einen Kreisverband im SGSA bilden. Nach § 11 Abs. 4 der Satzung sind für die Kreisverbände die Beschlüsse der Organe des SGSA verbindlich. Wichtig hierbei ist, dass sich die Zweckbindung satzungsgemäß nur auf die Förderung der Verbandsarbeit und auf den Erfahrungsaustausch beziehen darf.

4. Ist es wirtschaftlich sinnvoll, durch den Erwerb von Fonds langfristig die Finanzen des Vereins zu sichern und welche organisatorischen und personellen Voraussetzungen sollte der SGSA in diesem Falle treffen?

a) Erstellung einer Anlagerichtlinie

Um die Frage der wirtschaftlichen Sinnhaftigkeit beantworten zu können, ist es zunächst erforderlich, dass – abhängig davon, ob die Investition durch den SGSA selbst oder durch die KVV erfolgt – die Ziele der Vermögensanlage definiert werden. Hierzu sollte eine Richtlinie für Kapitalanlagen (Anlagerichtlinie) erstellt werden. In dieser Anlagerichtlinie sollten die Eckpunkte der Vermögensverwaltung, die den Rahmen für eine strukturierte und nachvollziehbare

⁷ Vgl. Hakert in: Winheller/Geibel/Jachmann-Michel, Gesamtes Gemeinnützigkeitsrecht, 2. Auflage 2020, Exkurs: Berufsverbände, § 5 Abs. 1 Nr. 5, Rn. 11.

⁸ Vgl. Schmidt in: Kirchhof/Kulosa/Ratschow, BeckOK EStG, § 20 Rn. 1075.

⁹ Vgl. Wenzel in: Kirchhof/Kulosa/Ratschow, BeckOK EStG, § 44a, Rn. 106.

¹⁰ Eine Mittelweitergabe an die Kreisverbände, die auskunftsgemäß lediglich als unselbständige Untergliederungen des SGSA fungieren, stellt unter den genannten Voraussetzungen unseres Erachtens keine Gewinnausschüttung im steuerlichen Sinne dar.

Kapitalanlage darstellt, festgeschrieben werden. Üblicherweise sollte eine Anlagerichtlinie zumindest folgende Punkte enthalten:

- Geltungsbereich,
- Anlagegrundsätze,
- Anlageziele,
- Anlageformen,
- Anlageentscheidungen, Verfahren und Zuständigkeiten,
- Risikomanagement und Berichtswesen.

So könnte beispielsweise geregelt werden, dass die Kapitalanlage in Anteilen an Investmentfonds erfolgen kann. Im Rahmen der Richtlinie könnten bezüglich der Auswahl und Zusammensetzung der Investmentfonds bestimmte Vorgaben bzw. Einschränkungen erfolgen.

Die Anlagerichtlinie sollte mit den entsprechenden Gremien des SGSA bzw. auf Ebene der KVV abgestimmt und erforderlichenfalls formell beschlossen werden.

b) Arten von Investmentfonds

Die Anlage in Investmentfonds kann abhängig vom Anlegerkreis in Publikumsfonds oder Spezialfonds unterteilt werden. Die Anlage in Publikumsfonds ist dabei für jeden privaten und institutionellen Anleger möglich. Bei Spezialfonds können sich nur institutionelle Anleger beteiligen.

Spezialfonds und Publikumsfonds investieren ihre Mittel nach bestimmten, in den Anlagegrundsätzen des Fonds festgelegten Anlagegrundsätzen, und können als Aktienfonds, Rentenfonds, Immobilienfonds, Länderfonds oder auch Branchenfonds konzipiert werden. Die jeweiligen Anlagegrundsätze werden bei Spezialfonds im Gegensatz zu den Publikumsfonds in enger Zusammenarbeit mit den Anlegern der Spezialfonds erarbeitet und auf diese zugeschnitten. Die Anleger eines Spezialfonds haben somit ein gewisses Mitspracherecht bezüglich der Anlage der verwalteten Mittel sowie bei der Ausschüttung der erwirtschafteten Zinsen und Gewinne. Die Einflussnahme des Anlegers erfolgt dabei über den sogenannten Anlageausschuss. Der Anlageausschuss könnte sich dann z.B. aus Vertretern des SGSA, einer Depotbank sowie des Fondsmanagements zusammensetzen. Je nach Vertragsgestaltung haben die Mitglieder des Anlageausschusses unterschiedlich ausgeprägte Entscheidungskompetenzen.

Bei Publikumsfonds entscheiden die jeweiligen Fonds über Höhe und Zeitpunkt einer Ausschüttung. Bei einem Spezialfonds kann bei entsprechender Ausgestaltung der Zeitpunkt und die Höhe der Ausschüttung selbst bestimmt werden.

c) Verwaltung von Kapitalanlagen

Es ist zu überlegen, ob der SGSA bzw. die KVV die Kapitalanlage selbst vornehmen will oder ob ein externes Unternehmen beauftragt werden soll. Für eine in Eigenregie durchgeführte Kapitalanlage müsste die investierende Einrichtung über Mitarbeiter mit Börsen- und Kapitalmarktwissen verfügen und dann entsprechende Prozesse und Kontrollen bei der jeweiligen Anlageentscheidung installieren. Sofern diese Mitarbeiter nicht vorhanden sind, müssten diese zunächst eingestellt werden, sodass weitere Personalkosten entstünden.

Vor dem Hintergrund der Professionalität der Kapitalanlage und der Reduzierung des Verwaltungs- und Kontrollaufwands innerhalb des SGSA bzw. der KVV sollte deshalb die Anlage der Mittel einer professionellen Anlagegesellschaft bzw. einem Bankinstitut übertragen werden, die die Vermögensverwaltung übernimmt. Im Rahmen dieser Verwaltung könnte die Bank dann z.B. den Kauf von verschiedenen Fonds vornehmen. Hierbei müssen seitens

des SGSA bzw. der KWV zuvor jedoch entsprechende Vorgaben machen, welche Anlageformen durch die Vermögensverwaltung genutzt werden können.

Als Alternative zur Vermögensverwaltung bietet sich die Auflegung eines Spezialfonds für den SGSA bzw. die KWV an. So kann bestimmt werden, in welche Anlageformen der Spezialfonds investieren und wie die Risikostreuung erfolgen soll. Die Anlage in Aktien oder Aktienfonds kann so zur Risikominimierung auf eine bestimmte Höchstquote begrenzt werden. Ob ein Spezialfonds sinnvoll ist, hängt insbesondere von der Höhe des Anlagebetrages ab.

Wir empfehlen daher die Kontaktaufnahme mit Banken bzw. Fondsgesellschaften, um für den geplanten Anlagebetrag verschiedene Angebote einzuholen und dadurch eine Gegenüberstellung der jeweiligen Kosten der Anlagevariante zu erhalten. Neben den Kosten sollte zudem insbesondere die bisherige Performance der Bank bzw. der Fondsgesellschaft bei der Anlageentscheidung berücksichtigt werden.

Des Weiteren sollte berücksichtigt werden, dass bei Publikumsfonds die jeweiligen Fonds über Höhe und Zeitpunkt der Ausschüttung entscheiden, so dass der SGSA hierauf keinen Einfluss hat.

Bei einem Spezialfonds könnte der SGSA den Zeitpunkt und die Höhe der Ausschüttung selber bestimmen, was zu einem Gestaltungsinstrument für den Haushalt des SGSA führt.

Durch die Kapitalanlage in Investmentfonds hat der SGSA somit die Möglichkeit, mittel- und langfristig höhere Erträge erzielen zu können. Hierbei ist immer das Chancen-/Risikoverhältnis abzuwägen. Durch die Ausgestaltung einer Anlagerichtlinie für den SGSA sollte sichergestellt werden, dass insbesondere Vorgaben für den Kapitalerhalt eingehalten werden.

V. Zusammenfassung und Handlungsempfehlung

Mit Blick auf die Frage, ob Mindestbeiträge erhoben werden müssen, empfehlen wir eine klarstellende Satzungsregelung, die den Begriff der Verbandskosten konkretisiert.

Aus vereins- und steuerrechtlicher Sicht ist es unerheblich, ob der SGSA selbst oder die KWV die Fondsanteile erwirbt. Sofern ein Erwerb durch die Tochtergesellschaft erfolgt, ist darauf zu achten, dass der SGSA nicht aktiv die Geschäftsführung der KWV beeinflusst, um auf Ebene des SGSA eine Zurechnung der Beteiligung an der KWV in die steuerpflichtige Sphäre zu vermeiden.

Sowohl aus vereinsrechtlichen als auch aus steuerlichen Gründen raten wir davon ab, Gewinnausschüttungen an die Mitglieder vorzunehmen, da dies den Status als Idealverein gefährden kann und aus steuerlicher Sicht an Gewinnausschüttungen diverse Dokumentations-, Anzeige- und Deklarationspflichten geknüpft sind.

Stattdessen sollte überlegt werden, wie der Verband seinen Mitgliedern im Rahmen seines Satzungszweckes Leistungen zu Gute kommen lassen kann. Dies wäre unseres Erachtens beispielsweise durch die Finanzierung von Aus-, Fort- und Weiterbildungen für die Mitglieder und deren Verwaltungsbediensteten möglich oder durch Mittelweitergaben an die unselbständigen Kreisverbände zur Förderung der Verbandsarbeit und zum Erfahrungsaustausch. Insbesondere Letzteres könnte mit einer entsprechenden Zweckbindung geschehen.

Bei der beabsichtigten Investition in Fonds empfehlen wir zunächst die Erstellung einer Anlagerichtlinie, mit der sichergestellt werden sollte, dass insbesondere Vorgaben für den Kapitalerhalt eingehalten werden. Zudem sollte Kontakt zu einer Anlageberatung bzw. Bank aufgenommen werden, um einen Überblick über die jeweiligen Angebote, die bisherige Performance und die Kosten zu erhalten. Auch sollte berücksichtigt werden, dass bei einem Spezialfonds der Zeitpunkt und die Höhe der Ausschüttung selbst bestimmt werden kann, sodass dies als Gestaltungsinstrument für den Haushalt des SGSA bzw. der KWV genutzt werden kann.

Durch die Kapitalanlage in Investmentfonds hat der SGSA bzw. die KWV die Möglichkeit, mittel- und langfristig höhere Erträge zu erzielen. Hierbei ist immer das Chancen-/Risikoverhältnis abzuwägen.

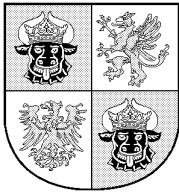
Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Deloitte GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft


(Sabine Kächel)
Rechtsanwältin/Steuerberaterin


(Silke Dybus)
Steuerberaterin



Landesverfassungsgericht Mecklenburg-Vorpommern Die Präsidentin

LVerfG 9/19

Greifswald, den 17.06.2021

Pressemitteilung

Verfassungsbeschwerde gegen den finanziellen Ausgleich für die Abschaffung der Straßenbaubeiträge erfolglos

Mit Urteil vom heutigen Tage hat das Landesverfassungsgericht die kommunale Verfassungsbeschwerde einer kreisangehörigen Stadt gegen die Regelungen zum finanziellen Ausgleich für die Abschaffung der Straßenbaubeiträge zurückgewiesen.

Im Juni 2019 hat der Landesgesetzgeber die Straßenbaubeiträge für Anlieger abgeschafft und zugleich bestimmt, dass das Land den Gemeinden für die in 2018 und 2019 begonnenen Straßenbaumaßnahmen die weggefallenen Einnahmen in der Höhe ersetzt, in der sie Straßenbaubeiträge hätten festsetzen können. Mit Gesetz vom 9. April 2020 wurde die Kompensation für den Wegfall der Straßenbaubeiträge für Baumaßnahmen ab dem 1. Januar 2020 geregelt. Danach erfolgt ab dem Jahr 2020 jährlich eine pauschale Mittelzuweisung an die Gemeinden. Der insgesamt an die Gemeinden zu verteilende Betrag beläuft sich bis 2024 auf jährlich 25 Mio. EUR und ab 2025 auf jährlich 30 Mio. EUR. Der Gesamtbetrag wird auf die Gemeinden nach dem Verhältnis der von ihnen zu unterhaltenden Straßen und Wege (Straßenlänge, Art der Straße) verteilt. Die Jahrespauschale zahlt das Land den Gemeinden jeweils zum 30. Juni eines Jahres aus und kann über mehrere Haushaltsjahre angespart werden.

Die Stadt Grevesmühlen macht mit ihrer Verfassungsbeschwerde in erster Linie eine Verletzung des Konnexitätsprinzips nach Art. 72 Abs. 3 Landesverfassung M-V (LV) geltend. Danach können die Gemeinden und Kreise durch Gesetz zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben verpflichtet werden, wenn dabei gleichzeitig Bestimmungen über die Deckung der Kosten getroffen werden. Führt die Erfüllung dieser Aufgaben zur einer Mehrbelastung der Gemeinden und Kreise, so ist dafür ein entsprechender Ausgleich zu schaffen.

Das Landesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 17.06.2021 (LVerfG 9/19) festgestellt, dass die kommunale Verfassungsbeschwerde unzulässig ist, soweit sie die Ausgleichsregelungen für die Jahre 2018 und 2019 betrifft. Die Beschwerdeführerin konnte nicht darlegen, dass ihr für diesen Zeitraum eine Mehrbelastung verbleibt, die durch das Land nicht ausgeglichen wird. Denn für diese Jahre ersetzt das Land konkret die Ausfälle, die die jeweilige Gemeinde aufgrund ihrer Satzung als Straßenbaubeiträge gegenüber den Anliegern hätte festsetzen können.

Hinsichtlich der Regelung ab 01.01.2020 ist die kommunale Verfassungsbeschwerde unbegründet. Eine Verletzung des in Art. 72 Abs. 3 Landesverfassung enthaltenen strikten Konnexitätsprinzips wurde durch das Gericht nicht festgestellt. Der Ausgleich für die Abschaffung der Straßenbaubeiträge konnte durch eine pauschale Regelung getroffen werden, da der Bestimmung der Pauschale eine tragfähige Prognose zu Grunde liegt. Diese beruhte vor allem auf den Gesamteinnahmen der Kommunen durch Straßenbaubeiträge in der Vergangenheit. Da lediglich die Finanzierung einer bisher schon vorhandenen und unveränderten Aufgabe geändert wurde, konnte der Landesgesetzgeber bei der anzustellenden Prognose über künftige Mehrbelastungen grundsätzlich auf Daten aus der Vergangenheit und deren Durchschnittswert zurückgreifen. Zudem hat der Gesetzgeber diesen Wert nicht statisch übernommen, sondern einen deutlich darüber liegenden Gesamtbetrag für den pauschalen Ausgleich der Mehrbelastungen festgesetzt, der z.B. auch Kostensteigerungen abdecken kann.

Die Verteilung des Gesamtbetrages an die einzelnen Gemeinden verstößt ebenfalls nicht gegen Verfassungsrecht. Sie erfolgt willkürfrei und im Rahmen sachlich vertretbarer Differenzierung.

Im Auftrag

gez. Hanenkamp

Pressesprecher des Landesverfassungsgerichts